



Adressen der Geschäftsstellen

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

3300 **Amstetten**, Laurenz-Dorrer-Straße 6
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14
sachwalterschaft-am@noelv.at
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02236/48882, Fax-DW 4
sachwalterschaft-md@noelv.at
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/3. Stock
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20
sachwalterschaft-stp@noelv.at
bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Herrengasse 25/1. Stock
Tel. 02622/26738, Fax-DW 4
sachwalterschaft-wrn@noelv.at
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3680 **Persenbeug**, Schloßstraße 1
Tel. 07412/55680, Fax-DW 8
sachwalterschaft-pb@noelv.at

3910 **Zwettl**, Neuer Markt 15
Tel. 02822/54258, Fax-DW 8
sachwalterschaft-zw@noelv.at
bewohnervertretung-zw@noelv.at

Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02742/77175, Fax-DW 18
sachwalterschaft@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Nähere Informationen

Wollen Sie Näheres zu Sachwalterschaft und den Alternativen erfahren, rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- Musterformular einer Vorsorgevollmacht zum Download
- Aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten

Zu den Themen Sachwalterschaft, Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, Clearing und Bewohnervertretung liegen spezielle Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Wir über uns

1984 wurde der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert den gemeinnützigen und überparteilichen Verein, um die rechtliche Vertretung für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen wahrnehmen zu können.



Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2014

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

Vorsorgevollmacht



NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Durch die Änderung des Sachwalterrechts ab 1.7.2007 sollen Sachwalterschaften auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist. Dies soll auch durch Alternativen zur Sachwalterschaft in Form der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und durch die Möglichkeit der Errichtung von Vorsorgevollmachten erreicht werden.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Als Vorsorgevollmacht definiert das Gesetz eine Vollmacht, die in folgenden Fällen gilt:

- Verlust der Geschäftsfähigkeit
- Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Verlust der Äußerungsfähigkeit

Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten

Jeder hat die Möglichkeit vorsorglich für den Fall, dass er in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, einer Person seines besonderen Vertrauens, eine Vollmacht zu erteilen.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht setzt Geschäftsfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus.

Welche Arten von Vorsorgevollmachten gibt es?

Eigenhändig

Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig (handschriftlich) geschrieben und unterschrieben.

Fremdhändig

- Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben. Er muss in Gegenwart von drei unbefangenen, eigenberechtigten und sprachkundigen Zeugen erklären, dass der Inhalt der Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht.
- Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber nicht unterschrieben. In diesem Fall muss die Bekräftigung durch einen Notar erfolgen.

Die Errichtung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder vor Gericht ist jedenfalls notwendig, wenn in der Vorsorgevollmacht folgende Angelegenheiten geregelt werden:

- Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen (z. B. Chemotherapie, PEG-Sonde)
- Entscheidung über die dauerhafte Änderung des Wohnortes (z. B. Übersiedlung in ein Heim)
- Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (z. B. Verkauf eines Hauses)

Wie und worüber muss der Vollmachtgeber informiert werden?

Der Vollmachtgeber muss über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs informiert werden.

Die Belehrung darüber ist auf der Vollmachtsurkunde vom Rechtsanwalt, Notar oder Gericht zu dokumentieren.

Registrierung der Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht kann im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) von einem Rechtsanwalt oder Notar registriert werden. Darüber muss der Vollmachtgeber verständigt werden. Sowohl der Vollmachtgeber als auch der Bevollmächtigte sollen je eine Ausfertigung der Vorsorgevollmacht aufbewahren.

Wie wird eine Vorsorgevollmacht wirksam?

Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht kann nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses registriert werden. Dieses bescheinigt, dass der Vollmachtgeber

- nicht mehr geschäftsfähig
- nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder
- nicht mehr äußerungsfähig ist.

Die Registrierung der Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht darf nur durch einen Notar erfolgen, der darüber eine Registrierungsbestätigung ausstellt.

Welche Kosten fallen an?

Neben der Gebührenpflicht für die Eintragung in das ÖZVV fallen Beratungskosten in unterschiedlicher Höhe sowie Kosten für das ärztliche Zeugnis an.

Wie lange gilt die Vorsorgevollmacht?

Sie gilt bis zu ihrem Widerruf, der vom Vollmachtgeber jederzeit erfolgen kann. Als Widerruf der Vorsorgevollmacht gilt auch, wenn der Vollmachtgeber zu erkennen gibt, dass er durch den Bevollmächtigten nicht mehr vertreten werden will.